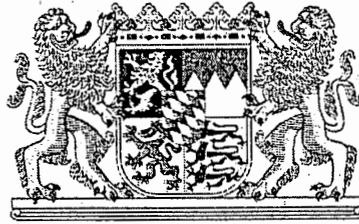


062387

Abschrift

5 U 246/05
23 O 169/05 LG Coburg



Oberlandesgericht Bamberg

BESCHLUSS

des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg

vom 17. Juli 2006

in Sachen

gegen

wegen Schadensersatzes.

- I. Die Beklagte ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Coburg vom 19. Juli 2005 verlustig und hat die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen (§ 516 Abs. 3 ZPO).

II. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 52.857,76 EURO festgesetzt.

III. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter am Ober-
landesgericht

Richter am Ober-
landesgericht



Für den Gleichlaut der Abschrift
mit der Urschrift

Bamberg, den 20. Juli 2006

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dem Klage- u. bekl. Teil
Ausf. u. Abschrift -
erteilt am 20. JULI 2006



Verfügung

des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg

vom 2. Juni 2006
in Sachen

gegen

wegen Schadensersatzes.

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Landgerichts Coburg vom 19. Juli 2005 gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

Die Berufung der Beklagten hat keine Aussicht auf Erfolg (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Das Urteil beruht weder auf einer Rechtsverletzung, noch rechtfertigen die zu Grunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung (§§ 513 Abs. 1, 529, 546 ZPO).

Gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist das Berufungsgericht an die Tatsachenfeststellungen des erstinstanzlichen Gerichts gebunden, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb erneute Feststellungen durch das Berufungsgericht gebieten. Zweifel im Sinne dieser Vorschrift liegen nur dann vor, wenn – auf Grund konkreter Anhaltspunkte – aus Sicht des Berufungsgerichts eine gewisse – nicht notwendig überwiegende – Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass im Falle erneuter Tat-

sachefeststellungen die erstinstanzlichen Feststellungen keinen Bestand haben werden, sich also deren Unrichtigkeit herausstellt. Das Berufungsgericht ist auch dann zur erneuten Tatsachenfeststellung berechtigt, wenn es sich von der erstinstanzlichen Beweiswürdigung auf Grund konkreter Anhaltspunkte nicht zu überzeugen vermag (vgl. BGH NJW 2003, 3480 ff.; BGH NJW 2004, 1876 ff.; BGH WM 2004, 845 ff.; BGH NJW 2005, 1583 ff.).

In Anwendung dieser Grundsätze kann die Berufung keinen Erfolg haben. Die dargelegten Voraussetzungen für einen Wegfall der Bindung an die erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen liegen nicht vor. Das Landgericht hat seine Feststellungen auch rechtlich zutreffend gewürdigt. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Berufung sind nicht stichhaltig. Der Senat folgt daher dem angefochtenen Urteil des Landgerichts Coburg, welches sich auf Grund der Beweisaufnahme von einer bedingt vorsätzlichen Beratungspflichtverletzung seitens der Beklagten überzeugt, die Verjährungseinrede der Beklagten für unbegründet erachtet und die Beklagte daher zum Schadensersatz verurteilt hat, in Ergebnis und Begründung. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat auf das sehr sorgfältig begründete Urteil des Landgerichts Coburg Bezug.

Ergänzend ist zum Berufungsvorbringen auszuführen:

Die Angriffe der Berufung gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts erschöpfen sich in der Vornahme einer vom Landgericht abweichenden, anderen Beweiswürdigung, die weder zwingend noch vorzugswürdig ist. Konkrete Verfahrens- oder Denkfehler in der Beweiswürdigung des Landgerichts vermag die Beklagte nicht aufzuzeigen. Das Landgericht hat detailliert und überzeugend begründet, warum es von der Richtigkeit der Angaben des Zeugen und damit von dem von der Klägerin behaupteten Inhalt der Beratung durch die Beklagte überzeugt ist. Der Berater der Beklagten, der Zeuge ist dem behaupteten Gesprächsverlauf in den entscheidenden Punkten auch nicht entgegengetreten und hat sich im Übrigen weitgehend auf fehlende Erinnerung berufen. Es ist daher auch im Berufungsrechtszug von der Feststellung des Landgerichts auszugehen, dass die Klägerin in Bezug auf die vorliegende Anlageentscheidung um eine sichere Kapitalanlage ohne Kapitalverlustrisiko

deswegen nachsuchte, weil sie den anzulegenden Betrag im Jahre 2005 zur Tilgung fälliger Darlehensverbindlichkeiten benötigte.

Auf dieser Tatsachengrundlage hat das Landgericht zutreffend auch eine der Beklagten zuzurechnende Beratungspflichtverletzung festgestellt. Diese Pflichtverletzung ergibt sich schon daraus, dass der Zeuge der Klägerin die ihm vorliegende bankinterne Beurteilung der von ihm empfohlenen DM-Auslandsanleihen der Republik Argentinien als „sehr spekulativ“ vorenthalten und auch nicht auf die der Beklagten damals bekannte Tatsache hingewiesen hat, dass sich die Republik Argentinien in Zahlungsschwierigkeiten befand, von der Unterstützung durch den Internationalen Währungsfonds abhängig war und dass ihre Anleihen bei den einschlägigen Ratingagenturen nicht mehr als „sichere Anlagen“ eingeschätzt wurden. Die diesbezüglichen Feststellungen des Landgerichts greift die Berufung auch nicht konkret an. Unter diesen Umständen vermag der Senat die Haltung der Beklagten nicht nachzuvollziehen, dass die Klägerin im Hinblick auf früher erworbene andere DM-Auslandsanleihen keiner weiteren Aufklärung bedurft hätte. Schon im Hinblick auf das Anlageziel der Klägerin war es unabdingbar, sie über die vorliegenden aktuellen Erkenntnisse zur Einschätzung der Argentinien-Anleihe aufzuklären. Stattdessen hat der Berater der Beklagten das Risiko der Argentinien-Anleihe zusätzlich mit der rhetorischen Frage verharmlost, ob die Klägerin denn schon einmal gehört hätte, dass „ein Staat pleite gehen“ könne. Diese Äußerung stellt die Berufung auch nicht mehr in Abrede. Für den Versuch der Beklagten, diese Äußerung nunmehr als „scherzhaften Allgemeinplatz“ abzutun, fehlt dem Senat im Hinblick auf die Erwartung eines Kunden, von einer bei der Anlage eines Betrags von insgesamt 45.000,00 € seriös beraten zu werden, jedes Verständnis.

Ohne Rechtsverletzung hat sich das Landgericht auf Grund der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die Beratungspflichtverletzung nicht nur fahrlässig sondern bedingt vorsätzlich begangen wurde. Das Landgericht hat nicht verkannt, dass eine das dem Berater bekannte Anlageziel verfehlende Beratung nur unter qualifizierenden Umständen die Voraussetzungen bedingt vorsätzlichen Handelns erfüllt. Im vorliegenden Fall hat das Landgericht auf Grund der getroffenen Tatsachenfeststellungen diese Voraussetzungen mit Recht bejaht. Denn der Zeuge hat sich mit der Empfehlung der Argentinien-Anleihe, dem Verschweigen der eigenen Einschätzung dieser Anlage als „sehr spekulativ“ seitens der Beklagten und mit der Verharmlosung

des Verlustrisikos über das ihm genau bekannte Anlageziel der Klägerin einfach hinweggesetzt. Eine nur zur Fahrlässigkeit führende bloße Fehleinschätzung liegt unter diesen Umständen nicht vor. Vielmehr lag auf der Hand, dass die Klägerin bei Weitergabe der vorliegenden Informationen vom Erwerb der Argentinien-Anleihe Abstand genommen hätte, um die im Jahr 2005 fällig werdenden Darlehensverbindlichkeiten verlässlich berichtigen zu können. Der Einwand der Beklagten, der Zeuge habe subjektiv darauf vertraut, dass gleichwohl ein erheblicher Wertverlust und ein Schaden der Klägerin nicht eintreten würde, verkennt, dass sich der Vorsatz grundsätzlich nicht auf den Schaden erstrecken muss (vgl. Palandt, BGB, 65. Auflage, RdNr. 10 zu § 276, m. w. N.). Es genügt vielmehr die billigende Inkaufnahme des als möglich erkannten rechtswidrigen Erfolges, also die Verursachung einer auf unvollständiger oder unrichtiger Tatsachengrundlage getroffenen Fehlentscheidung des Anlegers durch eine Beratungspflichtverletzung.

Auf Grund der Feststellung einer bedingt vorsätzlichen Beratungspflichtverletzung sind schließlich auch die Ausführungen des Landgerichts zur Unbegründetheit der Verjährungseinrede nicht zu beanstanden. Die diesbezüglichen Berufungsangriffe gehen ins Leere, da sie sich ausschließlich mit der Verjährung gemäß § 37 a Wertpapierhandelsgesetz im Falle fahrlässiger Falschberatung befassen. Die umfangreichen wörtlichen Zitate der Berufung aus der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind daher unbehelflich. Das Landgericht hat selbst ausgeführt, dass Ansprüche wegen fahrlässiger Falschberatung bei Klageerhebung im März 2005 bereits verjährt gewesen wären. Mit den das Urteil tragenden Ausführungen des Landgerichts zur Anwendbarkeit der deliktischen Regelverjährung bei vorsätzlicher falscher Anlageberatung (vgl. BGHZ 162, 306 ff. = BGH NJW 2005, 1579 ff. dort Ziff. II 3. b) der Entscheidungsgründe) und den sich im vorliegenden Fall daraus ergebenden Konsequenzen befasst sich die Berufung nicht näher. Nachvollziehbar und ohne Rechtsfehler hat das Landgericht dargelegt, dass die für den Beginn der 3-jährigen Verjährungsfrist erforderliche Kenntnis der Klägerin von den anspruchsbegründenden Umständen erst mit dem (erstmaligen) Ausbleiben der am 07.01.2002 fälligen Zinsausschüttungen und der Information an die Klägerin, dass sich Argentinien in Zahlungsschwierigkeiten befinde, angenommen werden kann. Somit war die 3-jährige Verjährung mit Rücksicht auf § 199 Abs. 1 und 3 BGB, Art. 229 § 6 Abs. 1 und Abs. 4 EGBGB bei Klageerhebung im März 2005 nicht abgelaufen.

Der Senat folgt dem Landgericht schließlich auch in der wohlbegründeten Auffassung, dass die hier verletzten Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 31 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz nicht nur im öffentlichen Interesse bestehen, sondern auch dem Individualschutz des Anlegers dienen und daher Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB sind. Mit Recht hat das Landgericht daher die Verurteilung des Beklagten auf einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung gestützt. Diese von anderen Instanzgerichten und in der Literatur ausdrücklich geteilte Auffassung (vgl. die im angefochtenen Urteil angeführten Fundstellen), die auch von Obergerichten ohne weitere Erörterung ihren Entscheidungen zu Grunde gelegt wird (vgl. etwa OLG München, WM 1998, 2188 = ZIP 1998, 1954, sowie Kammergericht NJW 2004, 2755 ff. = ZIP 2004, 1306 ff.; OLG Karlsruhe NJW-RR 2004, 1052 f.), steht mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht im Widerspruch. Der Bundesgerichtshof hat zwar bislang stets offen gelassen, ob § 31 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB ist (so BGHZ 162, 306 ff.; BGHZ 142, 345 ff.; BGH WM 2004, 24 ff.); diese Frage war in den behandelten Fällen aber letztlich auch nicht entscheidungserheblich. Gründe, welche einer Qualifikation als Schutzgesetz entgegenstehen könnten, hat der Bundesgerichtshof dabei nicht angeführt. Deshalb bedarf es im vorliegenden Rechtsstreit auch keiner Entscheidung des Senats im Urteilsverfahren (§ 522 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ZPO).

Aus diesen wesentlichen Gründen wird die Berufung, sollte sie aufrechterhalten bleiben, durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen sein.

Der Senat beabsichtigt außerdem, die Kosten des Berufungsverfahrens der Beklagten aufzuerlegen und den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 52.857,76 € festzusetzen.

Auf die bei Berufungsrücknahme in Betracht kommende Gerichtsgebührenermäßigung (vgl. KV Nr. 1220, 1222) wird vorsorglich hingewiesen.

2. Gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO erhält die Beklagte Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ziffer 1. bis spätestens

17. Juli 2006.

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter am Ober-
landesgericht

Richter am Ober-
landesgericht



Für den Gleichlaut der Abschrift
mit der Urschrift
Bamberg, den 2. Juni 2006

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

An Kl.-Bekl.-Vertr.
gem. § 174 ZPO durch Facheinlage/~~zur Post~~
~~zur Post~~ zur Zustellung am 02.06.06
Per/Die Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts